1. INFORMATION FÜR DIE SCHULLEITUNG UND DIE BETREUUNGSLEHRKRAFT

1.1 BEGRIFFSKLÄRUNGEN

1.1.1 Übersicht über die Vorschriften

Fundstelle: http://www.realschule.bayern.de/seminar/bestimmungen/

1.1.1.1 <u>Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)</u>

Es gilt gegenwärtig die Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2238-1-K) vom 12. Dezember 1995 in der derzeit gültigen Fassung.

Die sechs Abschnitte umfassen allgemeine Feststellungen, Aussagen zum Studium für die einzelnen Lehrämter, zur Fortbildung und zur Ausübung der Lehrämter sowie Sondervorschriften, Übergangsund Schlussbestimmungen.

1.1.1.2 <u>Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)</u>

Den aktuellen Stand der LPO I enthält die Bekanntmachung in der Fassung vom 13. März 2008 (GVBI 2008, S. 180).

Die LPO I regelt in vier Teilen die Organisation und das Verfahren der Ersten Staatsprüfung, die Studien- und Prüfungsinhalte der einzelnen Fächer sowie die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des BayLBG abgelegten Ersten Staatsprüfungen und enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen. (mehr: ...)

1.1.1.3 <u>Lehramtsprüfungsordnung II</u> (LPO II)

Diese Verordnung in der Fassung vom 29. September 1992 (GVBI 21/1992), zuletzt geändert am 4. August 2007, regelt die Organisation und Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, die Prüfungsleistungen im Einzelnen sowie die Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Außerdem enthält sie besondere Bestimmungen zur Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach sowie zur Anerkennungsregelung für außerhalb des BayLBG erworbene Lehramtsbefähigungen. (mehr: ...)

1.1.1.4 Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (ZALR)

Die geltende Fassung ist in der Bekanntmachung vom 31. August 1995 enthalten (GVBI 22/1995), zuletzt geändert am 4. August 2004 (GVBI S. 577).

Die Verordnung enthält in 24 Paragraphen grundsätzliche Festlegungen über den Vorbereitungsdienst, die Notenbildung, das Ausbildungspersonal und Inhalte der Ausbildung sowie die damit zusammenhängenden Einzelfragen.

1.1.1.5 Anweisung zum Studienseminar an Realschulen (ASR)

Die jeweils aktuelle ASR können Sie über das BRN (<u>www.realschule.bayern.de</u>) im Bereich Seminarverwaltung als gepackte Datei (zip) herunterladen. Die ASR ist die wichtigste Grundlage für die Seminartätigkeit und für die Einsatzschulen vor Ort.

1.1.1.6 Ausbildungsplan

Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Grundlagen für ihren künftigen Beruf haben die Studienreferendare während des Studiums an der Universität erworben. Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen werden sie an die Unterrichtspraxis herangeführt und zu eigenständigem Unterrichten und Erziehen befähigt. Unter der Anleitung erfahrener Seminar- und Betreuungslehrkräfte erwerben sie die dafür erforderlichen Kompetenzen und Haltungen, abgestimmt und ausgerichtet auf das spezifische Profil der Schulart Realschule, das im jeweils geltenden Lehrplan dargestellt ist. Darin werden der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Realschule beschrieben, ebenso die besonderen Anforderungen an Unterricht und Schulleben.

Auf dieser Grundlage soll der vorliegende Ausbildungsplan eine gemeinsam zu tragende Vorstellung vom Lehramt an der Realschule sichern und in der Erziehungsarbeit, in der Konzeption von Unterricht und in den Bemühungen um eine kontinuierliche Schulentwicklung Einheitlichkeit dort gewährleisten, wo sie erforderlich ist.

1.1.2 Sonstige Begriffe

1.1.2.1 Zusammenhängender Unterricht (§ 17 Abs. 1 ZALR, 2.1.3 ASR) :

- Er findet in enger Zusammenarbeit zwischen der Lehrkraft, die für den Fachunterricht der betreffenden Klasse zuständig ist, und dem/der Studienreferendar/in statt; die zuständige Lehrkraft trägt die Verantwortung für den Unterricht, die Schülerbeurteilung und –benotung sowie die Ordnungsmaßnahmen.
- Einsatz mit höchstens 11 Wochenstunden

1.1.2.2 Eigenverantwortlicher Unterricht ((§ 17 Abs. 1 ZALR, 2.1.4 ASR)

Er unterscheidet sich vom zusammenhängenden Unterricht (vgl. Ziffer 2.1.3 ASR) vor allem dadurch, dass der/die Studienreferendar/in die volle Verantwortung für den Unterricht übernimmt. Das bedeutet u. a., dass er/sie gleichberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz ist und die Verantwortung für Leistungserhebungen und -bewertungen trägt (zur Verantwortlichkeit der Betreuungslehrkräfte: siehe Handreichungen für Betreuungslehrkräfte). Der/Die Studienreferendar/in ist stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz.

1.1.2.3 Hospitation

Der/Die Studienreferendar/in beobachtet den Unterricht anderer Lehrkräfte.

1.1.3 Formen der Betreuung

Präsenz	Sie sollten als betreuende Lehrkraft grundsätzlich ansprechbar sein. Es genügt nicht zu warten, bis Sie der/die Einsatzreferendar/in "einmal braucht". Dazu gehört eigenes Aktivsein und das Zugehen auf den/die zu Betreuende/n. Besonders am Beginn ist es auch Ihre Aufgabe, Ängste zu nehmen und Vertrauen zu wecken. Es bewährt sich, eine professionelle Distanz zu wahren.
Integration	Die Studienreferendare/innen kennen am Anfang die banalen Dinge und Regularien der jeweiligen Einsatzschule nicht. Die Integration gelingt dann besonders gut, wenn sie mit bestimmten Schulregeln unterrichtlicher oder organisatorischer Art konsequent vertraut gemacht werden. Die daraus resultierenden Handlungsmaßstäbe müssen die Studienreferendare/innen frühzeitig erfahren, um mit allen Kolleginnen und Kollegen an einem Strang zu ziehen. Sie als Beratungslehrkraft sind Türöffner, vermitteln die ersten Kontakte zu allen Fachkollegen, appellieren an deren Mitverantwortung bei der kollegialen Begleitung und vermindern so Ressentiments.
Regelmäßige Besprechungen	Betreuung braucht Zeit. Dazu müssen bestimmte Strukturen grundgelegt werden. In den jeweiligen Stundenplänen festgelegte regelmäßige Besprechungsstunden bieten dazu die besten Voraussetzungen. Sollten diese gemeinsamen Stunden nicht gesetzt sein, muss sie die Schulleitung ermöglichen. Wenn dies im Ausnahmefall nicht möglich ist, so legen Betreuungslehrkraft und Einsatzreferendar einen Termin nach Unterrichtsende fest. Primärer Zweck des Einsatzjahres ist der Zugewinn an Unterrichtspraxis, die elementar den qualifizierten kollegialen Austausch mit Ihnen
	braucht.
Weitergabe von Materialien	Sie als erfahrene Lehrkraft haben schon diverse Zugänge zu unterrichtlichen Inhalten erprobt, wissen um ihre Stärken und Schwächen und unterhalten ein großes "Archiv" mit Materialien, Ideen und Medien. Der Einsatzreferendar profitiert am meisten, wenn Sie Ihre Unterrichtskonzepte und Materialien mit ihm teilen. "Fertige" Stundenverläufe sind hierbei wenig hilfreich.
Unterrichtsbesuche und Nachbesprechung	Drei Unterrichtsbesuche pro Halbjahr sind verpflichtend, in schwierigeren Fällen sollte diese Zahl auch erhöht werden. Noch vor dem 1. Dezember erfolgt eine zweite Hospitation, wenn möglich in einer anderen Klasse und nun vielleicht auch schon unangekündigt. Der dritte Besuch muss noch vor dem Halbjahreszeugnis erfolgen. Auch im 2. Halbjahr müssen die beiden ersten Hospitationen frühzeitig abgehalten werden, um in die schriftlichen Beobachtungen einfließen zu können (also bis ca. Ende März). Alle Unterrichtshospitationen werden dokumentiert und nachbesprochen.
Vorbesprechung von Unterrichtsstunden	Sind Sie grundsätzlich offen, mit dem/der Studienreferendar/in Konzepte zu besprechen. Es ist aber nicht Ihre Aufgabe, Unterrichtsstunden zu planen. Regelmäßige Vorbesprechungen müssen nicht stattfinden. Der/Die Studienreferendar/in soll angehalten werden, immer über den Bildungsgehalt, den Praxisbezug und den Wert der einzelnen Stunde zu reflektieren.

Hospitationen	Die Betreuungslehrkraft bietet dem/der Einsatzreferendar/in immer wieder an, in ihren Stunden zu hospitieren. Sie schlägt sogar ganz bestimmte Stunden vor, in denen der/die angehende Kollege/in neue Impulse bekommen kann. Auch Hospitationen bei anderen Fachkollegen/innen oder anderen Einsatzreferendaren/innen sind wünschenswert.
Vorbesprechung zu Leistungsnachweisen	Entsprechend frühzeitig legt der/die Studienreferendar/in seine Planung für große und kleine Leistungsnachweise der Betreuungslehrkraft vor. Diese geht auf Wesentliches ein und wird gerade anfangs auch die endgültige Version vorab überprüfen.
Nachkorrektur von Leistungsnachweisen	Stichprobenartig sollte auf jeden Fall am Beginn des 2. Ausbildungsjahres jede schriftliche Leistungserhebung vor Rückgabe an die Schüler kontrolliert werden. Je nach Ausbildungsstand des/der Einsatzreferendars/in wird sich diese Arbeit verringern. Die Gleichbehandlung aller Schüler/innen muss auch in den Unterrichten der Studienreferendare/innen gewährleistet sein.
Nachbesprechung zu Leistungsnachweisen	Es ist weiterhin unbedingt nötig, im Nachgang aus der Planung, Gestaltung und Korrektur von Leistungsnachweisen Lehren zu ziehen. Hier kann der/die erfahrene Kollege/in dem/der Studienreferendar/in wertvolle/r Ratgeber/in sein.
Vorbereitung von Experimenten	In den Fächern Biologie, Chemie und Physik müssen auch Übungen angeboten werden. Der/Die Studienreferendar/in muss die Möglichkeit haben, Lehrer- und Schülerversuche im Vorfeld auszuprobieren. Bei gefährlichen Experimenten oder auf Nachfrage sollte auch die Betreuungslehrkraft anwesend sein.
Aufsicht bei außerschulischen Lernorten	Zeitgemäßer Unterricht bezieht außerschulische Lernorte ein. Diese Möglichkeit sollte auch Studienreferendaren/innen offenstehen. Darüber hinaus sollten sie an Exkursionen ihrer Betreuungslehrkräfte oder anderer Fachkollegen/innen teilnehmen können.
Projektarbeit	Die Verbindung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal der Realschule, Projektarbeit deshalb eine an der Wirklichkeit orientierte Unterrichtsform. Studienreferendare/innen können als Experten dieser Unterrichtsform in ihren künftigen Kollegien wirken.
Projektpräsentation	Wie jede Lehrkraft sollen Einsatzreferendare/innen in Klassen der 9. Jahrgangsstufe die Verfahren der Projektpräsentation erfolgreich umsetzen können.
Beteiligung an Schulveranstaltungen	Die Beteiligung an Schulveranstaltungen gehört zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte. Das Engagement für die Schulgemeinschaft und die Präsenz in ihr ist auch ein Bewertungsmerkmal für alle Lehrkräfte, Studienreferendare/innen wie Betreuende.

1.2 AUSBILDUNG AN EINSATZSCHULEN

§ 18 ZALR

- (1) ¹Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt findet an Einsatzschulen statt. ²Die Entscheidung darüber, an welchen Schulen der Einsatz erfolgt, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Bei der Zuweisung werden Ortswünsche des Studienreferendars nach Möglichkeit berücksichtigt; dienstliche Erfordernisse haben jedoch Vorrang.
- (2) ¹Die Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt dient dazu, dass der Studienreferendar eine andere Schule näher kennen lernt, dort durch Erteilung von Unterricht seine pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitert und Sicherheit im Unterrichten gewinnt. ²§ 7 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Studienreferendare erteilen in ihren Prüfungsfächern bis zu elf Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht; ein Einsatz in der Beratung ist auf diese Wochenstunden gegebenenfalls entsprechend anzurechnen. ²Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 19. ³Die Tätigkeit der Studienreferendare an der Einsatzschule ist durch größere Selbstständigkeit gekennzeichnet; er soll in der Regel überwiegend mit eigenverantwortlichem Unterricht eingesetzt werden. ⁴Nach Möglichkeit ist zu vermeiden, dass der Studienreferendar besonders schwierige Klassen oder Unterrichtsgruppen erhält oder überwiegend zu ungünstigen Unterrichtszeiten eingesetzt wird. ⁵Der Unterrichtseinsatz soll sich auf alle Jahrgangsstufen der Realschule erstrecken. ⁶Die Studienreferendare dürfen nicht zum Klassenleiter bestellt und sollen nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.
- (4) ¹Der Leiter der Einsatzschule, der Betreuungslehrer (§ 12) und nach Möglichkeit auch einzelne Seminarlehrer überzeugen sich durch Unterrichtsbesuche von den Fortschritten der Studienreferendare und beraten sie. ²Besuche der Seminarlehrer werden dem Leiter der Einsatzschule angekündigt.
- (5) ¹Die Studienreferendare sollen neben der Unterrichtserteilung auch Unterricht des Betreuungslehrers und weiterer Lehrer der Einsatzschule besuchen; die Zahl der Hospitationsstunden richtet sich nach dem Umfang des Einsatzes im eigenverantwortlichen bzw. zusammenhängenden Unterricht. ²Das Nähere regelt der Leiter der Einsatzschule im Einvernehmen mit dem Seminarleiter.
- (6) ¹Die Studienreferendare kommen während ihres zweiten Ausbildungsabschnitts in der Regel an zehn Tagen zu Seminarveranstaltungen (Seminartagen) an die Seminarschule. ²Die Seminartage werden in Absprache mit den Einsatzschulen für den ganzen zweiten Ausbildungsabschnitt auf bestimmte und gleichbleibende Wochentage festgelegt. ³Jeweils zwei oder drei Seminartage können auch zu zwei- oder dreitägigen Seminarveranstaltungen zusammengefasst werden. ⁴Für die häusliche Ausbildungsarbeit sollen die Studienreferendare/innen im zweiten Ausbildungsabschnitt an einem Wochentag von Unterichtsverpflichtungen freigestellt werden.

1.3 DIE BETREUUNG IM ALLGEMEINEN

1.3.1 Ziel der Betreuung von Einsatzreferendaren

Die Wirksamkeit der Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der Professionalität der Unterrichtenden ab. Insofern ist die fundierte Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Experten für Unterricht, Erziehung und Schulentwicklung der Schlüssel zu einem zeitgemäßen Bildungsangebot.

Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Grundlagen für ihren künftigen Beruf haben die Studienreferendare/innen bereits an der Universität erworben. Im Vorbereitungsdienst übertragen sie ihr Wissen in die Unterrichtspraxis und wachsen hinein in die Rolle der verantwortlichen Lehrkraft. Unter der Anleitung von erfahrenen Seminar- und Betreuungslehrkräften erwerben sie die dafür erforderlichen Kompetenzen und Haltungen, abgestimmt und ausgerichtet auf das Profil der Schulart Realschule. Im Lehrplan wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag konkretisiert, ebenso die besonderen Anforderungen an Unterricht und Schulleben, die sich daraus ergeben.

Die Betreuung von Studienreferendaren/innen an der Einsatzschule soll demnach eine realschulgemäße Vorstellung der Gestaltung von Unterricht, Erziehung und Schulentwicklung bei den Lehramtsanwärtern/innen fördern und diese beim Hineinwachsen in den Lehrerberuf unterstützen.

1.3.2 Unterrichtspraktische Ausbildung an der Einsatzschule

Die Struktur des Vorbereitungsdienstes (einem Schuljahr Seminarschule folgt ein Schuljahr Einsatzschule) bringt es mit sich, dass große Teile der Zweiten Staatsprüfung im Einsatzschuljahr absolviert werden müssen. Damit gewinnt die Betreuung an der Einsatzschule zusätzliches Gewicht in der schulpraktischen Ausbildung, die – auch wenn hier ein erheblicher Beitrag zur Unterrichtsversorgung zu leisten ist – der primäre Zweck des Zweigschuleinsatzes ist. Ein enger Kontakt und Austausch der Einsatzschule mit der Seminarschule ist deshalb der beste Garant dafür, dass die Ausbildung der künftigen Kollegen/innen erfolgreich verläuft.